

Reglement über den Gebrauch der Marke «Swiss Certified Cannabis»®



IG Hanf

Der Branchenverband der Schweizer Cannabis-Industrie

Version 1.0



IG Hanf Schweiz
Ziegelackerstrasse 11a
CH – 3027 Bern



info@ighanf.ch



www.ighanf.ch



IGHANF
CI Chanvre
CI Canapa

1. Markeninhaberin & Markenbeschreibung

Inhaberin der geschützten Marke «**Swiss Certified Cannabis**» (im Folgenden auch SCC genannt) ist IG Hanf Schweiz (im Folgenden IGH). Die IGH ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz in Ziegelackerstrasse 11A, 3027 Bern.

Die Marke «Swiss Certified Cannabis» steht im Sinne eines Qualitätslabels für sichere und vertrauenswürdige Schweizer Cannabisprodukte, mit dem Anspruch, sich als das gültige und anerkannte Qualitätslabel der Schweizer Cannabis-Industrie zu etablieren.

Das Qualitätslabel Swiss Certified Cannabis gewährleistet die Produktesicherheit und steigert das Vertrauen bei den Konsumentinnen und Konsumenten, schützt Produzentinnen und Produzenten vor Reputationsverlusten und Imageschäden und gewährleistet die Einhaltung von Qualitätsstandards und der gesetzlichen Bestimmungen sowie der behördlichen Anforderungen an die Produktion.

Mit dem Qualitätslabel Swiss Certified Cannabis schafft der Branchenverband der Schweizer Cannabis Produzentinnen und -Produzenten ein Instrument für nachvollziehbare Transparenz und konsumentenfremdliche Information über die gesamte Produktionskette.

2. Allgemeine Anforderungen an die Träger und Trägerinnen der Marke Swiss Certified Cannabis

1.1. Anforderungen an das Unternehmen

Die Marke SCC darf von Unternehmen bzw. deren Produkte geführt werden, welche die nachfolgenden Anforderungen erfüllen:

- a) Auditierung durch von IG Hanf autorisiertem Auditor / Auditorin
- b) Bestätigung durch den Vorstand der IG Hanf
- c) Einhaltung des SCC-Leitfadens bezüglich Qualitätssicherung in der aktuellen Version
- d) Werden von einem Unternehmen sowohl SCC-Produkte wie auch nicht-zertifizierte Produkte vertrieben, sind die Abläufe und Produkte sichtbar zu trennen. Das SCC-Label darf nur an zertifizierten Produkten angebracht werden.

1.2. Anforderungen an die Geschäftsleitung des Unternehmens

Alle Mitglieder der Geschäftsleitung und die leitenden internen Mitarbeitenden des Unternehmens kennen dieses Reglement und den Leitfaden Swiss Certified Cannabis sowie deren allfälligen Anhänge und haben jederzeit auf die aktuellen Dokumentenversionen Zugriff.

1.3. Anforderungen an die Mitarbeiter des Unternehmens

Die Mitarbeitenden müssen die in diesem Reglement und den allfälligen Anhängen zu diesem Reglement enthaltenen Regelungen der Kollektivmarke SCC so weit kennen, als sie für ihre berufliche Tätigkeit und die Umsetzung des Leitfadens SCC relevant sind.

3. Herkunftsanforderungen für die Nutzung der Marke Swiss Certified Cannabis

3.1. Die Verwendung der Kollektivmarke SCC setzt kumulativ voraus, dass

- a. der verarbeitete Hanf in der Schweiz angebaut wurde;
- b. die wichtigsten Weiterverarbeitungsschritte des Produktes zu einem komplett neuen Erzeugnis in der Schweiz stattfinden.
- c. 80 % der Herstellungskosten in der Schweiz anfallen.

3.2. Bei der Berechnung der Herstellungskosten nach Ziff. 3 Abs. 1 Bst. c werden die Kosten für Fabrikation und Zusammensetzung berücksichtigt.

3.3. Von der Berechnung der Herstellungskosten nach Ziff. 3 Abs. 1 Bst. v sind ausgenommen:

- a. die Kosten für Naturprodukte, die wegen natürlichen Gegebenheiten nicht in der Schweiz verfügbar sind;
- b. die Verpackungs- und Transportkosten;
- c. die Kosten für Forschung und Entwicklung;
- d. die Kosten für notwendige Laboranalysen.

4. Produktionsseitige Anforderungen an die Nutzung der Marke Swiss Certified Cannabis

Das Label darf nur auf einem Produkt verwendet werden, welches im Rahmen des zertifizierten Prozesses hergestellt und freigegeben wurde.

Die Lieferkette und Analytik müssen einwandfrei dokumentiert sein.

Betriebe, welche die Marke SCC führen, stellen sicher, dass

- a. der SCC-Leitfaden bezüglich Qualitätssicherung und Rückverfolgung eingehalten wird;
- b. unterziehen sich den regelmässigen vorgesehenen Audits betreffend Rezertifizierung;
- c. ihre cannabisbasierten Produkte, die verwendeten Materialien und die Herstellungsverfahren die anwendbaren gesetzlichen Vorgaben erfüllen.

5. Nutzung der Marke

Mit der erfolgreichen Zertifizierung eines Betriebes mit dem SCC-Label erhält das Unternehmen vom Vorstand der IG Hanf Schweiz gleichzeitig die Autorisierung, die Marke SCC zu verwenden. Es ist somit kein separater Antrag zur Nutzung der Marke SCC notwendig. Das Recht zur Nutzung der Marke besteht nur, wenn ein gültiges Zertifikat vorhanden ist.

- a. Die Marke SCC darf nur auf Produkten verwendet werden, die eine Chargenfreigabe nach zertifiziertem Prozess durchlaufen haben. Ein «Pack-Shot» der Fertigprodukte, auf welchen das SCC-Label verwendet wird, ist an die IG Hanf zu senden.

- b. Die Marke SCC kann von berechtigten Unternehmen im Internet (Website) und auf Firmenpräsentationen genutzt werden.
- c. Das SCC-Label darf für Cannabisblüten für Pilotversuche¹ genutzt werden, wenn eine Grundzertifizierung vorhanden ist.

6. Kontrollen

Es können jederzeit Stichproben bei zertifizierten Produkten durchgeführt werden. Erfüllt ein Unternehmen bzw. dessen Produkte die Bestimmungen gemäss Richtlinien SCC nicht mehr, so erstattet die mit den Kontrollen beauftragte Kontrollinstanz eine entsprechende Meldung an die IG Hanf. Auf Basis des Berichts wird das weitere Vorgehen durch die IGH bestimmt.

7. Sanktionen und Verfahren zum Entzug der Markennutzung

Der IGH und dem SCC-Label droht bei einer missbräuchlichen Verwendung ein erheblicher Imageschaden. Daher kann grundsätzlich bei jeder nicht-konformen Nutzung des SCC-Labels das Recht zur Nutzung kurz- oder langfristig sistiert oder entzogen werden. Der Entscheid über einen Entzug oder Sistierung des Labels wird durch den Vorstand der IGH gefällt.

7.1. Ermahnung

Erfüllt ein Unternehmen die in diesem Reglement oder seinen Anhängen genannten Voraussetzungen zur Nutzung der Marke SCC nicht mehr, ermahnt die IGH das betreffende Unternehmen schriftlich und setzt diesem ein angemessene Frist zur Wiederherstellung des reglementkonformen Zustands.

7.2. Nachfrist und Sistierung

Wird innert der vom Vorstand der IGH angesetzten Frist der reglementkonforme Zustand nicht wieder hergestellt, kann die IGH eine Nachfrist zur Wiederherstellung des reglementkonformen Zustands ansetzen. Die IGH kann die Berechtigung zur Nutzung der Marke während der Nachfrist sistieren.

7.3. Markenentzug

Wird die Nachfrist zur Wiederherstellung des reglementkonformen Zustands nicht genutzt oder hat das Unternehmen in besonders schwerwiegender Weise gegen die Nutzungsbestimmungen der Marke SCC verstossen, wird das Recht zur Nutzung der Marke SCC mittels schriftlicher Mitteilung unmittelbar entzogen. Die Markengebühren für das laufende Jahr sind trotzdem geschuldet.

Schwere Verstösse sind beispielsweise die wiederholte nicht konforme Verwendung des SCC-Labels oder die absichtliche Verwendung des Labels für Produkte, die den zertifizierten Prozess nicht durchlaufen haben.

7.4. Rechtsmittel

Der Vorstand der IGH entscheidet endgültig und benachrichtigt die Kontroll- und Zertifizierungsstelle.

¹ Gemeint sind Pilotversuche gemäss Art. 8a BetmG

8. Datenschutz

Sämtliche im Rahmen einer Zertifizierung erhobene Daten werden streng vertraulich behandelt und sind nur für die Auditoren und Auditorinnen und die Geschäftsstelle sowie den Vorstand (Zertifizierungsinstanz) der IG Hanf zugänglich.

9. Änderungen Reglement

Der Vorstand der IGH kann jederzeit eine Anpassung dieses Reglements und Änderungen im SCC-Leitfaden beschliessen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn das Reglement dem regulativen Umfeld anzupassen ist. Die Änderungen sind sämtlichen zertifizierten Unternehmen schriftlich zu kommunizieren.

Sofern die Reglementsänderungen für die Nutzer und Nutzerinnen der Marke SCC Anpassungen bedeuten, müssen diese innert einer vorgegebenen, angemessenen Übergangsfrist umgesetzt werden. Zertifikate, die unter einem früheren SCC-Leitfaden ausgestellt wurden, sind gültig bis zu ihrem Auslaufen und müssen unter dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Reglement und Leitfaden verlängert werden.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Die folgenden Dokumente sind integrierender Bestandteil dieses Reglements

- Gebührenübersicht (Anhang 1)
- Leitfaden SCC in der aktuellen Version

10.2. Sprache

Dieses Reglement wird in deutscher Sprache erlassen. Bei Interpretationsdifferenzen hat die deutsche Fassung Vorrang vor Übersetzungen des vorliegenden Reglements.

10.3. Inkrafttreten

Das Reglement wurde vom Vorstand der IG Hanf Schweiz am 03. Mai 2023 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Anhang 1 Gebührenübersicht

Die Kosten für den Zertifizierungsaudit sind von verschiedenen Parametern abhängig (z. B. Anzahl Standorte, Anzahl Produkte, Anzahl Mitarbeitende, Art des Betriebs – Servicedienstleistung oder Produktion u. a.) und liegen zwischen 1'500.- und 2'500.- Franken. Wiederkehrende Kosten sind die Laboranalysen und ein Zertifizierungsaudit alle 3 Jahre.

Zertifikat	SCC-Leitfaden	Zusätzliche Erfordernisse	Kosten
Rohstoffe Cannabis Blüten, Konzentrate, Öle, Isolate, Stecklinge, Samen	1.1. 5.2.1. 7.	Keine	1500 - 2500
Fertigprodukte Tabakersatz, Kosmetik, Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Chemikalien	1.2. 5.2.	Pack-Shot an IG Hanf	500 (jede Kategorie)
Cannabisblüten und Produkte für Pilotprojekte	5.2.2	Bio-Verordnung GACP BetmPV Ausnahmebewilligung BAG Pack-Shot an IG Hanf	-
Zertifikat für SCC-Labore	9.3.3.	ISO 9001	-
Rezertifizierung			500 (gleicher Standort gleiches System)